

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

31 (30.7.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548185](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548185)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr

1874. Donnerstag, 30. Juli. **N^o. 31.**

Gefundene Sachen. Etwas Zwirn und Knöpfe, 1 Schlüssel, 2 Paar Handschuhe, 1 Brod, 1 Tuchnadel, 2 Regenshirme mehrere Stücke Zeug, 1 Medaillon, eine eis. Kette, 1 Porte monnaie, 1 Kleid-Gürtel.

Bekanntmachungen.

1) Das nachstehende, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 9 § 3, Art. 27 § 6, Art. 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 beschlossene und von dem Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XVI der Stadtgemeinde Oldenburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bestimmt, daß dasselbe mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Oldenburg, 1874 Juli 24.

Der Magistrat.

Wöbken.

Ahlhorn.

Wienden.

Schäfer.

Propping.

Nolte.

Statut XVI

der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten.

§ 1.

Auf Grund des § 141, Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Artikels 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird eine Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, unter Ausschluß der Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleute und Apotheker, sowie, der unbefoldeten Handwerkslehrlinge, errichtet.

§ 2.

Jede der genannten in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehenden und in Arbeit tretenden Personen ist während der Dauer dieses Verhältnisses Theilnehmer der gedachten

asse, und verpflichtet, regelmäßig monatlich einen Beitrag zu leisten, mit Ausnahme

- a. der Verheiratheten,
- b. Derjenigen, welche nachweisen, daß sie einer anderen Krankenkasse angehören.

§ 3.

Die Höhe des monatlichen Beitrags bestimmt der Magistrat im Einverständniß mit dem Gemeinderath nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

Die Arbeitgeber haften für die Berichtigung der Beiträge der genannten, bei ihnen in Arbeit stehenden Personen.

Jeder Arbeitgeber hat binnen 48 Stunden dem Polizeibureau die bei ihm in Arbeit tretende Person anzumelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Person abzumelden. Beides bei einer in die Krankenkasse fließenden Brüche bis zu 5 Thln.*)

Die Beiträge werden am 1. eines jeden Monats fällig, für den vollen Monat vorausbezahlt und von den Arbeitgebern eingefordert.

Für einen vor dem 15. eines Monats Eintretenden wird der Beitrag für den vollen Monat, für einen am 15. oder später im Laufe eines Monats eintretenden wird der halbe Monatsbeitrag und zwar am 1. des folgenden Monats nachgezahlt.

Ein im Laufe eines Monats Ausscheidender hat keinen Anspruch auf theilweise Erstattung des gezahlten Beitrags.

§ 4.

Die Kasse bestreitet diejenigen Kosten, welche im Falle der Erkrankung der im § 1 genannten Personen durch deren Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital, einschließlich der ärztlichen Hülfe und der Medicamente, erwachsen.

Anderer Unterstützungen werden aus dieser Kasse nicht verabreicht.

§ 5.

Die Kasse haftet für die Kosten der Verpflegung eines Kranken im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitale nicht länger als für einen Zeitraum von 6 Wochen.

§ 6.

Zur Aufnahme eines Kranken in das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital bedarf es eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Kranke sich zur Aufnahme eigne.

*) Für An- und Abmeldung werden vom Polizeibureau Formulare unentgeltlich verabsolgt.

Gegen Einlieferung dieses Zeugnisses wird im Polizeibureau auf dem Rathhause der Aufnahmeschein ausgefertigt.
§ 7.

Die Verwaltung der Kasse liegt dem Stadtcämmerer ob. Die Einsammlung der Beiträge erfolgt monatlich durch eine damit zu beauftragende Person auf Kosten der Krankencasse.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

Für die Ablegung, Prüfung, und Feststellung der Rechnung gelten die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung (Art. 61 und 62).

Vorstehendes Statut wird hiemit genehmigt.

Oldenburg, den 14. Juli 1874.

Staatsministerium, Departement des Innern.

(gez.) v. Berg.

2) Unter Bezugnahme auf die heutige Publication des Statuts XVI der hiesigen Stadtgemeinde, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für Gewerbsgehülften, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, macht der Magistrat hierdurch bekannt, daß im Einverständnisse mit dem hiesigen Gemeinderathe der monatlich zu der genannten Casse zu zahlende Beitrag vorläufig auf 8 gf. festgesetzt ist.

Oldenburg, 1874, Juli 24.

Der Magistrat.

3) Ein nachträglicher Voranschlag der Schulacht II im Stadtgebiet für das Rechnungsjahr 1874/75, betreffend eine Reparatur des Schulhauses liegt nebst den Verhandlungen über die Feststellung desselben vom 31. d. M. bis 13. f. M. im Schulhause der genannten Schulacht zur Einsicht der Schulachtsgenossen und Einbringung etwaiger Bemerkungen aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II im Stadtgebiete, 1874, Juli 28.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 23. Juli 1874.

1. Auf einen aus der Mitte des Stadtraths gestellten Antrag wurde beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, die aus dem Verkauf des alten Realschulgebäudes zu erwerbenden Kaufgelder zum außerordentlichen Abtrag auf die Schuld der neuen Realschule an die Wittwenkasse von pro resto 19732 $\frac{37}{100}$ 22 $\frac{1}{2}$ gf. zu verwenden.

2. In Betreff der Anlegung eines städtischen Badeplatzes wurde zur nähern Prüfung des Projectes eine Commission

niedergesetzt, bestehend aus den Herren Conditor Wöbcken, Cassenführer Janssen und Redacteur Scharf, und wurde der Magistrat ersucht, auch seiner se einige Mitglieder zu jenem Zweck zu committiren. (Die inzwischen aus der Mitte des Magistrats gewählte Commission besteht aus Rathsherrn Nolte und Auditor von Heimburg.)

Beleuchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

1874 August. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1		9—11	11—3
2		9—11	11—3
3		9—11	11—3
4	Letztes Viertel	9—11	11—3
5		9—11	11—3
6		9—11	11—3
7		9—11	11—3
8		9—11	11—3
9		$8\frac{3}{4}$ —11	11—3 $\frac{1}{2}$
10		$8\frac{3}{4}$ —11	11—3 $\frac{1}{2}$
11		$8\frac{3}{4}$ —11	11—3 $\frac{1}{2}$
12	Neumond	$8\frac{3}{4}$ —11	11—3 $\frac{1}{2}$
13		$8\frac{3}{4}$ —11	11—3 $\frac{1}{2}$
14		$8\frac{3}{4}$ —11	11—3 $\frac{1}{2}$
15		$8\frac{3}{4}$ —11	11—3 $\frac{1}{2}$
16		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
17		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
18		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
19		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
20	Erstes Viertel	$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
21		$8\frac{1}{2}$ —11	11—4
22		9—11	11—4
23			8—4
24			9—4
25			10—4
26			10—4
27	Vollmond		10—4
28			10—4
29			10—4
30		8—10	10—4
31		8—10	10—4

Verantwortlicher Redacteur: R. von Heimburg.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.